

- § 1 Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BAUNVO vom 26.11.1968 in Verbindung mit der HBO vom 4.7.1966.
- § 2 Bei ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden sind, wenn im einzelnen nicht Flachdach vorgeschrieben ist, Dachneigungen bei I bis ca 35° bei II bis ca 30° zulässig. Bei I sind Walmdächer zugelassen.
- § 3 Kniestöcke werden bis zu einer maximalen Höhe von 0,63<sup>5</sup> m gestattet.
- § 4 Als Dacheindeckung darf nur anthrazitfarbenes Material verwendet werden; bei Flachdächern ist nur Bekiesung erlaubt.
- § 5 Für Wohngebäude sind Sockel nur bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m gestattet, bezogen auf die Gehweghöhe.
- § 6 Pro Wohneinheit muß auf privatem Grund ein Einstellplatz von mindestens 5 m Tiefe und 2,50 m Breite oder eine Garage ausgewiesen werden.
- § 7 Für je zwei Wohneinheiten soll ein zusätzlicher Einstell- oder Parkplatz geschaffen werden.
- ~~§ 8 Einfriedungen sind nur im Bereich der Einfamilienhäuser und nur bis zu einer Höhe von 0,90 m zulässig.~~

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der ..... Gemeindevertretung .....

Nordenstadt

am 26.4.1974

Punkt 2 der Tagesordnung, betr.: Beschlußfassung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Breckenheimer Weg".

*1. Änderung des Beb. Planes Nr. 4*

Beschluß:

*Veröffentlicht am 14.6.1974*

Hiermit beschließt die Gemeindevertretung, den Bebauungsplan Nr. 4 "Am Breckenheimer Weg" gemäß § 13 BBauG wie folgt zu ändern:

§ 8 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:  
Einfriedigungen sind im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 1,10 m zulässig, wenn sie in offener Form ausgeführt werden. Sockel oder geschlossene Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.

Außerhalb der Vorgartenbereiche sind Sockel bis 30 cm und offene Einfriedigungen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig.